

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkter Schutz der Intim- und Geheimsphäre gegen eine mißbräuchliche Verwendung von Sendeanlagen, insbesondere von sogenannten Minispionen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt im einzelnen vor:

1. Den Erwerb und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sendeanlage davon abhängig zu machen, daß vorher die nach dem Fernmeldeanlagengesetz zum Errichten oder Betreiben einer solchen Anlage erforderliche Genehmigung erteilt ist.
2. Die Überlassung von Sendeanlagen nur an Erwerber zu gestatten, die eine Befugnis zum Errichten oder Betreiben einer solchen Anlage besitzen oder die aus bestimmten Gründen eine solche Befugnis nicht benötigen.
3. Die Werbung für Sendeanlagen zu beschränken.
4. Die Herstellung, den Vertrieb und die Einfuhr besonders gefährlicher Sendeanlagen zu verbieten.
5. Straf- und Bußgeldvorschriften für den Fall der Zuwiderhandlung zu schaffen.
6. Den strafrechtlichen Schutz gegen Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes zu verstärken.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) – 960 01 – Ab 3/81

Bonn, den 6. August 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5e eingefügt:

„§ 5a

(1) Sendeanlagen erwerben oder die tatsächliche Gewalt darüber ausüben darf nur derjenige, der nach § 2 zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage befugt ist.

(2) Sendeanlagen nach diesem Gesetz sind elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(3) Als Sendeanlage nach Absatz 2 gilt auch eine Zusammenfassung vorgearbeiteter wesentlicher Teile einer Sendeanlage vor ihrer bestimmungsmäßigen Verbindung (Bausatz), wenn die Teile ohne oder mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug oder mitgeliefertem Werkzeug zu einer Sendeanlage zusammengefügt werden können.

(4) Eine Sendeanlage im Sinne dieses Gesetzes erwirbt, wer die tatsächliche Gewalt über sie erlangt.

§ 5b

(1) § 5a Abs. 1 gilt nicht für denjenigen,

1. der gewerbsmäßig Sendeanlagen herstellt, vertreibt, instandsetzt, einführt oder ausführt oder
2. der die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage
 - a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten erlangt,
 - b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt aufgrund ge-

richtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,

- c) als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
- d) von einem Berechtigten vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
- e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt, wobei der gewerbsmäßigen Beförderung die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleichsteht, oder
- f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abgeliefert.

(2) Wer eine Sendeanlage von Todes wegen erwirbt, hat, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, unverzüglich die nach § 5a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erforderliche Verleihung zu beantragen, die Anlage einem Berechtigten zu überlassen oder sie für dauernd unbrauchbar zu machen. Wird der Antrag auf Erteilung der Verleihung unverzüglich gestellt, so kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlage ohne die Verleihung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag ausgeübt werden.

§ 5c

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

(2) Sendeanlagen dürfen in Anzeigen und Werbeschriften nur angeboten werden, wenn auf das Erfordernis der Verleihung nach § 5a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.

§ 5d

(1) Sendeanlagen dürfen einem anderen nur überlassen werden, wenn dieser eine Befugnis nach § 2 besitzt oder nach § 5b einer Befugnis nicht bedarf. Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der eine Sendeanlage einem anderen überläßt, der

sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirbt.

(3) Eine Sendeanlage überläßt, wer die tatsächliche Gewalt über sie einem anderen einräumt.

§ 5e

Es ist verboten, Sendeanlagen herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vor-täuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören. Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse — insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit — erforderlich ist.“

2. In § 15 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b folgende Buchstaben c bis e eingefügt:

- „c) entgegen § 5a Abs. 1 ohne die Befugnis nach § 2 Sendeanlagen erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen ausübt,
- d) entgegen § 5d Abs. 1 Satz 1 eine Sendeanlage einem anderen überläßt oder
- e) entgegen § 5e Satz 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

3. § 19a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Name und Anschrift des Anbieters anzugeben, oder
2. die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung der Überwachung verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt.“

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 201 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt,
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht oder
3. den Wortlaut einer so hergestellten Aufnahme ganz oder teilweise veröffentlicht oder sonst einem Dritten zugänglich macht.“

Artikel 3

Übergangsregelung

Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen aus, so hat er binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 5a in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erforderliche Verleihung zu beantragen, sofern die Anlage nicht vor Ablauf der Frist einem Berechtigten überlassen oder für dauernd unbrauchbar gemacht wird. Bis zum Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist oder, sofern die Verleihung rechtzeitig beantragt worden ist, bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlage ohne die Verleihung ausgeübt werden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. Der technische Fortschritt bringt es mit sich, daß immer kleinere elektronische Teile gebaut werden können. Dadurch wird die Herstellung von Sendeanlagen mit geringsten Abmessungen ermöglicht. Derartige Anlagen finden bereits für zahlreiche Zwecke Verwendung, z. B. als Sendermikrophone für Künstler, Reporter oder Wissenschaftler. Sie werden auch zur Überwachung von Kleinkindern, Patienten oder automatischen Produktionsanlagen benutzt.

Infolge ihrer geringen Größe und ihrer unauffälligen, nicht an eine Leitung gebundenen Funktionsweise können solche Anlagen jedoch auch zum unbemerkten Abhören fremder Gespräche mißbraucht werden. In den letzten Jahren sind zunehmend auch Anlagen hergestellt und in nicht unerheblicher Stückzahl vertrieben worden, die von vornherein keinem aner kennenswerten Zweck, sondern offensichtlich nur dem heimlichen Abhören der Gespräche anderer dienen sollten. Besonders gefährlich sind hierbei Anlagen, die als Gebrauchsgegenstände, etwa Kugelschreiber, getarnt sind, oder die in Gegenständen des täglichen Gebrauchs verborgen sind.

Werden Anlagen, die zum unbefugten Abhören geeignet sind, in zunehmender Zahl verbreitet, so ist der erforderliche Schutz des persönlichen, geschäftlichen und amtlichen Geheimbereichs nicht mehr in hinreichender Weise gewährleistet. Denn die Gefahr, daß diese Anlagen zum unbefugten Abhören verwendet werden, ist naheliegend.

2. Nach geltendem Recht macht sich wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes strafbar, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört (§ 201 Abs. 2 StGB). Außerdem ist das von der Post nicht genehmigte Errichten und Betreiben einer Fernmeldeanlage in § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) unter Strafe gestellt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die genannten Strafvorschriften nicht geeignet sind, der Verbreitung der zum unbemerkten Abhören verwendbaren Anlagen in der erforderlichen Weise entgegenzuwirken.

Unter „Errichtung“ einer Fernmeldeanlage i. S. des § 15 FAG ist deren Herstellung in betriebsfähigem Zustand zu verstehen. Der bloße Erwerb und Besitz von Geräten, die betriebsfertig von einem Händler oder Hersteller bezogen werden, erfüllt daher nach der Rechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts (vgl. BayObLG

1975, 116; 1977, 108) noch nicht den Tatbestand der vorgenannten Vorschrift. Auch die Herstellung zum Zwecke des Absatzes stellt kein Errichten im Sinne des § 15 Abs. 1 FAG dar (OLG Frankfurt, NJW 1971, 1622). Eine Beihilfe zum Errichten kann beim Hersteller oder Verkäufer eines Abhörgeräts nur bejaht werden, wenn sein Vorsatz auf die unbefugte Inbetriebnahme des Geräts gerichtet ist. Auch wenn die Vermutung nahe liegt, daß jemand, der Funkgeräte erworben oder in Besitz hat, diese auch tatsächlich betreibt, so ist dies doch häufig nicht nachweisbar. Die bestehenden Strafvorschriften bieten daher keinen hinreichenden Schutz gegen den unbefugten Gebrauch von Abhöranlagen. Vielmehr besteht ein dringendes Bedürfnis, bereits den Erwerb solcher Anlagen oder ihren Besitz einer Kontrolle und Beschränkungen zu unterwerfen.

3. Der derzeitige Rechtszustand wird seit langem als unbefriedigend empfunden.

Bereits im Jahr 1967 brachten die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD beim Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten (Drucksache V/1643) ein. Nach diesem Entwurf sollten die geschäftsmäßige Herstellung, der geschäftsmäßige Vertrieb und die Einfuhr von Abhörgeräten verboten und unter Strafe gestellt werden. Ausnahmegewilligungen waren nur vorgesehen für die Herstellung von Abhörgeräten zur eigenen Ausfuhr und für die Herstellung oder Einfuhr von Abhörgeräten, die im Auftrag von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für wissenschaftliche Zwecke hergestellt oder eingeführt werden. Unter den Begriff „Abhörgeräte“ sollten nach diesem Entwurf fallen:

- a) Funkanlagen, die nach ihrer Bauweise, Gestaltung, Größe oder Aufmachung dazu geeignet sind, das gesprochene Wort eines anderen abzu hören, ohne daß der Sprechende dies bemerken kann;
- b) Geräte, die nach ihrer Bauweise, Gestaltung, Größe oder Aufmachung dazu geeignet sind, das gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen, ohne daß der Sprechende dies bemerken kann.

Dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Sein Anwendungsbereich wurde als zu weit erachtet und eine engere Abgrenzung wurde nicht gefunden. Der Bundestagsausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen gelangte aufgrund einer Anhörung von Sachverständigen am 3. Oktober 1968 zu dem Ergebnis, daß ein entsprechendes Gesetz die technische und wirtschaftliche Entwicklung hemmen würde. Zwar wurde es für wünschens-

wert erachtet, die Verwendung von Abhörgeräten unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich zu verbieten. Jedoch wurde es nicht für möglich gehalten, die verbotenen Geräte von den anderen so klar abzugrenzen, daß die technische und wirtschaftliche Entwicklung der erlaubten Geräte nicht behindert wird. Im übrigen vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß der mißbräuchlichen Herstellung und dem Vertrieb schon nach den Vorschriften des Einzelhandelsgesetzes und der Gewerbeordnung begegnet werden könne.

Im September 1974 hat die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder den Bundesminister des Innern gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf im Bundestag einbringt, durch den die Herstellung, der Vertrieb, der Erwerb und die Einfuhr von Mikroabhöranlagen — vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung — verboten wird. Von der Bundesregierung wurde bisher kein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt.

In der 8. Legislaturperiode hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörsendeanlagen im Deutschen Bundestag eingebracht. Dem Bundestag lag in der abgelaufenen Legislaturperiode ferner ein Initiativgesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten und des abgehörten Wortes vor. Beide Gesetzentwürfe wurden nicht abschließend beraten und fielen unter die Diskontinuität.

4. Der vorliegende Entwurf, der weitgehend dem in der 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf entspricht, jedoch die hierzu abgegebene Stellungnahme der Bundesregierung berücksichtigt, enthält keine umfassende gesetzgeberische Lösung für alle zum Abhören geeigneten Geräte. Er strebt vielmehr unter Berücksichtigung der Gründe, die gegen den Entwurf von 1967 vorgebracht wurden, für einen praktisch bedeutsamen Bereich eine an den sachlichen Bedürfnissen ausgerichtete Regelung an, die einerseits den Schutz der Geheimsphäre nachhaltig verstärken, aber andererseits einen größeren Verwaltungsaufwand vermeiden und den Verkehr mit den für anerkanntswerte Zwecke bestimmten und notwendigen Anlagen möglichst wenig behindern soll. Dies wird durch die Beschränkung auf elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 FAG erreicht, für die ohnehin schon das geltende Recht eine Betriebsgenehmigung vorschreibt.

Der Entwurf sieht auch davon ab, die Herstellung, den Vertrieb, die Instandsetzung, die Einfuhr und die Ausfuhr von Sendeanlagen, sofern diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird, von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Eine solche Regelung würde die Wirtschaft erheblich belasten und zu großem Verwaltungsaufwand führen. Auch wäre es fraglich, ob sich dadurch die gewünschte Wirkung erzielen ließe. Denn schon im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 GG könnten ei-

nerseits die Herstellung oder der Vertrieb von Sendeanlagen (die ja anerkanntswerten Zwecken dienen können) nicht etwa dergestalt begrenzt werden, daß nur einige wenige Hersteller oder Händler eine Erlaubnis erhalten, lediglich eine bestimmte (geringe) Anzahl derartiger Geräte herzustellen oder zu vertreiben. Andererseits kann Herstellern, Händlern, Importeuren usw., von denen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beachtet werden, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen, die Herstellung oder der Vertrieb von Sendeanlagen usw. nach § 70 StGB oder § 35 GewO untersagt werden.

Der Entwurf beschränkt sich insbesondere darauf, den gegenwärtig bestehenden Mißstand zu beseitigen, daß als Abhöranlagen geeignete Sendegeräte von Personen ohne Erlaubnis erworben werden können, selbst wenn eine Genehmigung nach § 2 FAG zum Betreiben des Geräts nicht vorliegt und sicher oder höchstwahrscheinlich auch nicht erteilt werden wird. Allerdings soll dieses Ziel nicht durch die Einführung einer weiteren Erlaubnispflicht verwirklicht werden. Vielmehr wird die Zulässigkeit des Erwerbs einer Sendeanlage und der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine solche Anlage davon abhängig gemacht, daß vorher eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 FAG erteilt worden ist. Damit wird sichergestellt, daß grundsätzlich nur derjenige eine Sendeanlage erwerben oder die tatsächliche Gewalt darüber ausüben darf, bei dem feststeht, daß er von der Anlage auch einen ihrem Zweck entsprechenden Gebrauch machen darf.

Der Entwurf sieht ferner ein grundsätzliches Verbot getarnter Sendeanlagen, Bestimmungen über die Werbung für Sendeanlagen und über ihre Überlassung an andere Personen sowie Straf- und Bußgeldvorschriften vor.

Durch diese Regelungen wird kein ins Gewicht fallender zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwartet, da davon auszugehen ist, daß auch nach geltendem Recht der Erwerber oder der Besitzer einer Sendeanlage bei ordnungsgemäßem Verhalten in der Regel eine Genehmigung nach § 2 FAG — wenn auch vielfach zeitlich später, als dies nach dem Entwurf zu geschehen hat — beantragt. Die Bundespost prüft bei Anträgen auf eine Verleihung nach § 2 Abs. 1 FAG auch bereits jetzt, ob das Gerät zum unbefugten Abhören verwendet werden soll, und versagt die Verleihung, wenn dies anzunehmen ist (vgl. die Bekanntmachung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, BAnz. Nr. 31 vom 15. Februar 1966, S. 4). Die Befugnis des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, für bestimmte Bereiche oder für einzelne Typen von Geräten allgemeine Genehmigungen zu erteilen (vgl. Aubert, Fernmelderecht, Systematische Darstellung, Teil I, 3. Aufl., S. 135 ff.), wird durch die beabsichtigte Neuregelung nicht berührt.

Zum Schutz der Geheimsphäre erstrebt der Entwurf, wie dargelegt, zunächst eine gesetzliche

Regelung für einen praktisch wichtigen Teilbereich. Er greift dabei weitergehenden Bemühungen, unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung die Abhörproblematik umfassender zu lösen und dabei insbesondere auch nicht dem Fernmeldeanlagengesetz unterliegende, zum unbemerkten Abhören geeignete Geräte zu erfassen, weder vor noch macht er diese überflüssig.

Da sich der Entwurf auf Sendeanlagen beschränkt und in § 5a auf das Vorliegen der Genehmigung nach § 2 FAG abgestellt wird, erscheint es, auch zur Vermeidung einer Rechtzersplitterung, zweckmäßig, die ergänzenden Vorschriften für Sendeanlagen in das Fernmeldeanlagengesetz einzufügen. Für diese Regelung steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 7, Artikel 74 Nr. 1, 11 GG zu.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 — § 5a —

- a) Absatz 1 enthält die Regelung, mit der das Grundanliegen des Entwurfs verwirklicht werden soll, nämlich bereits den Erwerb und den Besitz von Sendeanlagen einer Kontrolle zu unterwerfen. Wer eine Sendeanlage erwerben will, muß bereits vorher die Betriebserlaubnis nach § 2 FAG von der Deutschen Bundespost erhalten haben, es sei denn, daß für das betreffende Gerät eine allgemeine Genehmigung (vgl. z. B. Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1975, S. 756) erteilt ist oder daß ein Fall des § 5b Abs. 1 vorliegt. Durch die ergänzende Regelung in § 5d ist sichergestellt, daß der Überlassende sich von der Berechtigung des Erwerbers überzeugen muß.

- b) In Absatz 2 wird bestimmt, daß unter Sendeanlagen die elektrischen Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 FAG zu verstehen sind, also Einrichtungen, bei denen die Übermittlung von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

Eine Sendeanlage, die über ein Mikrophon Sprechsignale aufnimmt, ist regelmäßig zum unbemerkten Abhören geeignet. Es wird daher davon abgesehen, bei den Sendeeinrichtungen je nach dem Maß der Gefährlichkeit zu differenzieren und nur bestimmte Sendeanlagen zu erfassen. Eine befriedigende Abgrenzung der gefährlichen und weniger gefährlichen Sendeeinrichtungen dürfte sich wohl nicht finden lassen. Eine solche Differenzierung würde die Gefahr der Gesetzesumgehung eröffnen und damit nicht den erstrebten Schutz der Intim- und Geheimsphäre gewährleisten.

Die Beschränkung auf Sendeanlagen ist andererseits angelegt, weil bei einer weiteren Fassung

des Gesetzes möglicherweise eine Reihe von Geräten (z. B. handelsübliche Tonband- und Diktiergeräte, drahtgebundene Mikrophone) erfaßt werden könnten, die ebenfalls zum Abhören benutzt werden können, bei denen aber die Verwendung für aner kennenswerte Zwecke so sehr im Vordergrund steht, daß es unverhältnismäßig wäre, sie gleichfalls den Vorschriften des Entwurfs zu unterwerfen.

Auch bei einer Begrenzung des sachlichen Geltungsbereichs auf elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 FAG werden jedenfalls die wegen ihrer Unauffälligkeit und Mobilität gefährlichsten Abhörgeräte („Minispione“) von der gesetzlichen Regelung erfaßt.

Es ist erwogen worden, ob auch Funkempfangsgeräte in die Regelung einzubeziehen sind. Der Entwurf sieht hiervon ab. Die für Abhöranlagen typische Gefährlichkeit wird in aller Regel nur den Sendern zukommen.

- c) Absatz 3 soll die Effektivität der Regelung steigern und die Möglichkeit von Gesetzesumgehungen ausschließen. Bausätze für Sendeanlagen sollen ebenfalls unter die für diese geltenden Vorschriften fallen, wenn sie entweder ohne jegliches Werkzeug oder mit Werkzeug hergestellt werden können, das man üblicherweise für den Zusammenbau solcher Teile zu benutzen pflegt, oder mit Werkzeug, das zu diesem Zweck mitgeliefert wird.

Darüber hinaus ist es nicht angängig, auch den Erwerb und Besitz von zum Bau einer Sendeanlage geeigneten Einzelteilen genehmigungspflichtig zu machen. Solche Teile finden auch für zahlreiche andere Anlagen Verwendung. Jedoch greift, sofern nicht schon ein Errichten i. S. des § 2 FAG vorliegt, die Vorschrift des Absatzes 1 ein, sobald die Einzelteile zu einer Sendeanlage zusammengefügt sind.

- d) In Absatz 4 wird der Begriff des Erwerbens ähnlich wie in § 4 Abs. 1 WaffG definiert.

2. Zu Nummer 1 — § 5b —

- a) Wer die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen erlangt oder ausübt, weil er solche Anlagen gewerbsmäßig herstellt, vertreibt, instandsetzt, einführt oder ausführt, wird durch Absatz 1 Nr. 1 vom Erfordernis der Erlaubnis nach § 5a Abs. 1, § 2 Abs. 1 FAG freigestellt. Es wäre unangemessen, auch von diesem Personenkreis, der am Errichten oder Betreiben einer Funkanlage in aller Regel nicht interessiert ist, die Einholung einer fernmelderechtlichen Verleihung zu verlangen. Die Begründung einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht aber erscheint aus den oben unter A 4 angeführten Gründen nicht angezeigt. Werden Sendeanlagen von den in Absatz 1 Nr. 1 Genannten, sei es zu Vorführzwecken oder aus sonstigen Gründen, in Betrieb genommen, ist eine Genehmigung nach § 2 FAG erforderlich.
- b) Absatz 1 Nr. 2 trägt — in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift des § 28 Abs. 4 WaffG —

dem Umstand Rechnung, daß die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen in vielfältiger Weise auch unter Bedingungen erlangt werden kann, die die Einholung einer Genehmigung nach § 2 FAG nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Mit den Regelungen in den Buchstabe a und b sollen in erster Linie die Fälle erfaßt werden, in denen die tatsächliche Gewalt im Betrieb oder Unternehmen eines Berechtigten — dies kann der Inhaber einer Befugnis nach § 2 FAG oder sonst jemand sein, auf den nach Nummer 1 die Vorschrift des § 5 a Abs. 1 FAG keine Anwendung findet — von weisungsgebundenen Mitarbeitern oder, falls die Verleihung einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft erteilt ist, von Organen, Mitgliedern eines Organs, gesetzlichen Vertretern oder vertretungsberechtigten Gesellschaftern ausgeübt wird. Nach Buchstabe a sind darüber hinaus auch sonstige Fälle der gesetzlichen Vertretung (z. B. Vormund, Pfleger) erfaßt, nach Buchstabe b auch die Fälle, in denen die tatsächliche Gewalt aufgrund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausgeübt wird.

Dadurch ist klargestellt, daß z. B. der Konkursverwalter, der beschlagnehmende Polizeibeamte oder der Verwalter der Asservatenstelle keiner Erlaubnis nach diesem Gesetz bedarf.

Buchstabe c stellt klar, daß die Ausnahmeregelung des § 5 b Abs. 1 auch für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte gilt, die in dieser Eigenschaft die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage in einem Vollstreckungsverfahren erwerben. Diese Klarstellung erscheint notwendig, da — insbesondere im Hinblick auf die Regelung in § 28 Abs. 4 Nr. 10 WaffG — nicht als unzweifelhaft davon ausgegangen werden kann, daß Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamte öffentlicher Kassen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Vollstreckungsmaßnahmen die tatsächliche Gewalt an den in Beschlag genommenen Sachen „aufgrund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags“ (Buchstabe b) ausüben.

Die Buchstaben d und e betreffen Fälle, in denen die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage nur vorübergehend ausgeübt wird. Auch hier wäre es nicht angemessen, eine Verleihung nach § 2 FAG zu verlangen.

Ferner soll der Finder einer Sendeanlage nach Buchstabe f keine Genehmigung nach § 2 FAG benötigen, wenn er die Anlage unverzüglich abgeliefert.

- c) Für den Fall des Erwerbs einer Sendeanlage von Todes wegen schreibt Absatz 2 vor, daß der Erwerber unverzüglich die fernmelderechtliche Verleihung zu beantragen, die Anlage einem Berechtigten, d. h. einem anderen, der eine Befugnis nach § 2 FAG besitzt oder nach § 5 b einer Befugnis nicht bedarf, zu überlassen oder das Gerät für dauernd unbrauchbar zu machen hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn beim Erwerber ein Ausnahmefall nach § 5 b Abs. 1 vorliegt (so z. B. wenn jemand einen Gewerbebetrieb erbt, in dem Sendeanlagen gehandelt werden).

3. Zu Nummer 1 — § 5 c —

In der Vergangenheit haben Hersteller und Verkäufer von Sendeanlagen verschiedentlich unter ausdrücklichem, teils sogar anreißerisch gestalteten Hinweis auf die Möglichkeit unbemerkten Abhörens für diese Anlagen geworben. Hierdurch ist die von diesen Anlagen ausgehende Gefahr für die Wahrung des persönlichen Geheimbereichs noch erheblich gesteigert und eine Beunruhigung der Öffentlichkeit hervorgerufen worden.

Absatz 1 verbietet daher, in dieser Weise öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 UWG), zu werben. Das Verbot richtet sich auch an die presserechtlich, z. B. für Zeitungsanzeigen, verantwortlichen Personen.

In Absatz 2 ist aus den gleichen Gründen und zugleich zum Schutze potentieller Erwerber bestimmt, daß in Anzeigen und Werbeschriften auf das Erfordernis der fernmelderechtlichen Verleihung zum Erwerb von Sendeanlagen durch Personen, die nicht unter § 5 b Abs. 1 fallen, hingewiesen werden muß. Auch mit der Verpflichtung zur Angabe von Name und Anschrift des Anbieters soll erreicht werden, daß Mißständen auf dem Gebiet der Werbung für Sendeanlagen besser als bisher begegnet werden kann.

4. Zu Nummer 1 — § 5 d —

- a) Absatz 1 Satz 1 ergänzt die Regelung des § 5 a Abs. 1 durch das Verbot, Sendeanlagen einem anderen zu überlassen, der nicht die erforderliche Befugnis nach § 2 besitzt, obwohl er einer solchen bedarf. Satz 2 zwingt zur sorgfältigen Prüfung, ob derjenige, dem eine Sendeanlage überlassen wird, zum Erwerb (z. B. in den Fällen des § 5 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, d, e) auch befugt ist.
- b) Absatz 2 stellt klar, daß Absatz 1 keine Anwendung findet, sofern jemand einem anderen eine Sendeanlage z. B. im Ausland überläßt oder unmittelbar dorthin übersendet.
- c) Absatz 3 umschreibt den Begriff des Überlassens (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 2 WaffG).

5. Zu Nummer 1 — § 5 e —

Bei den in dieser Vorschrift beschriebenen Geräten handelt es sich um getarnte Sendeanlagen (z. B. Sendeanlagen in Kugelschreibern, Feuerzeugen usw.). Ihre mißbräuchliche Benutzung zum unbefugten Abhören liegt besonders nahe. Wegen der besonderen Gefährlichkeit dieser Sendeanlagen und weil für sie eine Verwendung für aner kennenswerte Zwecke kaum in Frage kommen dürfte, wird grundsätzlich verboten, sie herzustellen, zu vertreiben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen. Sollte in bestimmten Fällen, insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der Einsatz eines derartigen Geräts im öffentlichen Interesse liegen, so können die für das betreffende Sachgebiet zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden Ausnahmen erlassen. Es gelten dann die §§ 5 a bis 5 d.

6. Zu den Nummern 2 und 3 — § 15 Abs. 2, § 19a Abs. 1 —

- a) Nach geltendem Recht ist das Errichten oder Betreiben einer Fernmeldeanlage ohne die erforderliche Verleihung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht (§ 15 Abs. 1 FAG). Der Erwerb einer Sendeanlage und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine solche Anlage ohne die nach § 5a Abs. 1 erforderliche Befugnis sind demgegenüber Verstöße mit geringerem Unrechtsgehalt; das gleiche gilt für die Verstöße gegen die Verbote nach den §§ 5d und 5e. Die entsprechende Strafvorschrift ist daher in § 15 Abs. 2 FAG einzustellen, der einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.
- b) Verstöße gegen die Vorschriften über die Werbung (§ 5c) sind ihrem Wesen nach kein kriminelles Unrecht. Sie werden daher in § 19a FAG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht.

II. Zu Artikel 2

Nach § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer eine unbefugt hergestellte Aufnahme (i. S. des § 201 Abs. 1 Nr. 1) gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Diese Begehungsformen beziehen sich auf die akustische Reproduktion, auf die Weitergabe „in genauer akustischer Fixierung“ (Maurach-Schroeder, Strafrecht, Bes. Teil, 5. Aufl. 1977, Teilband 1, S. 241). Die Mitteilung des Inhalts einer Aufnahme reicht also weder für das Gebrauchen noch für das Zugänglichmachen im Sinne dieser Vorschrift aus (h. M., vgl. Schönke-Schröder-Lenckner, 20. Aufl., RdNr. 19 zu § 201 StGB). Strafflos bleibt demnach auch, wer von der unbefugt hergestellten Aufnahme eine wörtliche Abschrift fertigt und den so schriftlich fixierten Wortlaut einem Dritten oder sogar der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Das Gesetz will in seiner geltenden Fassung die Unbefangenheit der nichtöffentlichen Äußerung und die Vertraulichkeit des Wortes schützen, damit also letztlich die „Perpetuierung des flüchtig gesprochenen Wortes“ verhüten.

Die im Wortlaut vorgenommene schriftliche Wiedergabe der unbefugt auf Tonträger festgehaltenen Äußerung verletzt aber die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes genauso wie die akustische Wiedergabe. Das Wortprotokoll ist sogar gebräuchlicher und gefährlicher, weil die Niederschrift des auf Tonträger festgehaltenen Wortlautes einfach herzustellen und ebenso leicht zu verteilen ist, überdies die gesprochene Wortfolge in ihrer schriftlichen Fixierung übersichtlich darstellt und wiederum leicht zu reproduzieren ist. Tatsächlich ist es heute gerade auch bei rechtmäßiger Verwendung von Tonbandprotokollen allgemein üblich, diese nur als Zwischenträger zu verwenden und anschließend eine schriftliche Fixierung des Wortlautes vorzunehmen. Diese Übertragung auf eine Textabschrift macht das

gesprochene Wort in gleicher Weise „verfügbar“ wie die Aufnahme auf einen Tonträger.

Diese Lücke in der gegenwärtigen Regelung soll durch die Einfügung einer Nummer 3 in § 201 Abs. 1 StGB geschlossen werden. Strafbar soll danach auch sein, wenn der Wortlaut einer so hergestellten Aufnahme ganz oder teilweise veröffentlicht oder sonst einem Dritten zugänglich gemacht wird.

Die neue Bestimmung setzt voraus, daß eine „so hergestellte Aufnahme“ vorhanden ist. Sie greift demnach nur dann ein, wenn eine straffbare Handlung nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 vorausgegangen war, wenn also zunächst das nichtöffentlich gesprochene Wort unbefugt auf einen Tonträger aufgenommen wurde. Auf andere Fälle ist die Vorschrift nicht anzuwenden; strafbar ist beispielsweise nicht, wenn eine Äußerung im Wortlaut „mitgeschrieben“ oder der Wortlaut aus dem Gedächtnis niedergelegt wurde.

§ 201 Abs. 1 Nr. 3 bezieht sich auf den Wortlaut der Aufnahme. Damit wird klargestellt, daß es sich im Unterschied zu Absatz 1 Nr. 2 hier nicht um die akustische Reproduktion, sondern um die inhaltliche Wiedergabe handelt. Diese wird von der Vorschrift allerdings nur dann erfaßt, wenn es sich ganz oder teilweise um die wörtliche Wiedergabe der auf Tonträger aufgenommenen Äußerung handelt. Nur dann wird nämlich die Unbefangenheit der mündlichen Äußerung in einer Weise getroffen, die dem Unrechtsgehalt des § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB vergleichbar ist. Wird über den Inhalt der „so hergestellten Aufnahme“ in anderer Weise als durch eine wörtliche Übertragung berichtet, etwa durch eine sinngemäße Darstellung oder in indirekter Rede, so ist dies nach § 201 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht strafbar.

Tatbestandsmäßig handelt, wer den Wortlaut einer so hergestellten Aufnahme ganz oder teilweise veröffentlicht. Dem Strafrecht ist der Begriff der Veröffentlichung in anderem Zusammenhang bekannt (vgl. § 200 Abs. 2, auch i. V. m. § 165 Abs. 2 StGB; § 219b Abs. 3 StGB); an diese Bedeutung knüpft der Entwurf an. Danach veröffentlicht den Wortlaut, wer ihn als Abdruck in einer Zeitung oder Zeitschrift, als Film oder in einer Rundfunk- oder Fernsehsendung der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringt. Der Tatbestand kann weiter dadurch verwirklicht werden, daß der Wortlaut der Aufnahme einem Dritten zugänglich gemacht wird. Die Vorschrift entspricht insoweit dem § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

III. Zu Artikel 3

Sendeanlagen sind bereits in erheblicher Zahl verkauft worden. Die gesetzliche Regelung wäre daher unvollständig, wenn sie die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Anlagen vom Erfordernis der Befugnis nach § 5a Abs. 1 ausnehmen würde.

Artikel 3 stellt klar, daß auch für diese Anlagen, sofern die tatsächliche Gewalt über sie weiter ausgeübt werden soll, eine Verleihung nach § 2 FAG zu beantragen ist. Es erscheint jedoch in diesen Fällen unerlässlich, dem Betroffenen eine Übergangsfrist

von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu gewähren.

IV. Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen, den der Bundesrat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 beschlossen hat (Drucksache 107/81 — Beschluß), legt die Bundesregierung gem. Artikel 76 Abs. 3 GG ihre Auffassung wie folgt dar:

Dem Entwurf wird mit Umformulierungen, Streichungen sowie Ergänzungen zugestimmt. Im einzelnen hält die Bundesregierung folgende Änderungen für notwendig:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

a) § 5 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sendeanlagen erwerben oder die tatsächliche Gewalt darüber ausüben darf nur derjenige, der das Recht nach § 1 ausübt oder der nach § 2 zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage befugt ist.“

Begründung

Die ausschließliche Bindung des Erwerbs und Besitzes von Sendeanlagen an eine Befugnis gem. § 2 könnte namentlich Händler mit Sendeanlagen veranlassen, Dienststellen des die Fernmeldehoheit ausübenden Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und Bundesministers der Verteidigung die Überlassung von Sendeanlagen zu verweigern. Der ergänzende Hinweis auf das Recht nach § 1 dient somit der Klarstellung.

b) Es wird folgende Erweiterung des Ausnahmekataloges in § 5 b vorgenommen:

„(1) § 5 a Abs. 1 gilt nicht für denjenigen,

...

2. der die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage

...

g) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat, sofern die Anlage fest in ein Fahrzeug eingebaut ist und er nachweist, daß er nach den für den Ort der Zulassung des Fahrzeuges geltenden Vorschriften zum Errichten oder Betreiben der Anlage befugt ist.“

Begründung

Die Ergänzung verhindert, daß ausländische Touristen, Geschäftsreisende oder Pendler, aber auch Deutsche mit überwiegendem Aufenthalt im Ausland, bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihr im Heimat- bzw. Aufenthaltsland genehmigtes, fest eingebautes Sende-

gerät ausbauen müssen. Die Regelung trägt somit den wirtschaftlichen Verflechtungen und den allgemeinen nachbarlichen Beziehungen insbesondere zwischen den europäischen Staaten Rechnung.

Andererseits wird einer Gesetzesumgehung dadurch entgegengewirkt, daß die Ausnahmenvorschrift an den festen Einbau der Sendeanlage im Fahrzeug und an die Zulassung des Fahrzeuges außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gebunden wird. Letztere Bedingung verhindert die Einfuhr unzulässiger Sendeanlagen durch deutsche Urlauber oder Geschäftsreisende.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3

Statt § 19 a Abs. 1 neu zu fassen, sollte in § 19 a nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt werden:

„(1 a) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 c Abs. 1 mit dem dort bezeichneten Hinweis öffentlich oder in Mitteilungen wirbt oder entgegen § 5 c Abs. 2 Sendeanlagen in Anzeigen oder Werbeschriften ohne den Hinweis auf das Erfordernis der Verleihung oder ohne besondere Angabe des Namens und der Anschrift anbietet.“

Begründung

Die Bundesregierung verweist auf die bereits zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 10. November 1978 vorgetragenen, nachstehend wiederholten Gründe (BT-Drucksache 8/2545):

„Der bisherige Absatz 1 der Vorschrift sollte im Interesse der Rechtsklarheit in der bisherigen Fassung erhalten bleiben. Für die Neuregelung bezüglich der Sendeanlagen, die in geringerem Umfang vorhanden sind als Fernmeldeanlagen, wird der Absatz 1 a vorgesehen. Die Neuformulierung des Absatzes 1 a dient der Klarstellung des Gewollten.“

3. Zu Artikel 2

Von einer Änderung des § 201 StGB ist abzusehen.

Begründung

Gegen den Vorschlag des Bundesrates bestehen Bedenken.

a) Der Bundestag hat sich 1967 einstimmig für eine enge Fassung des damaligen § 298 StGB (des Vorgängers des geltenden § 201 StGB) entschieden. Er hat, nach Diskussion der Problematik im zuständigen Ausschuß, davon abgesehen, die Strafbarkeit auf die Veröffentlichung des Inhalts eines unbefugt auf Tonträger aufgenommenen Ge-

sprächs auszudehnen. An dieser Entscheidung, die mit der Aufnahme und teilweisen Umgestaltung des § 298 StGB a. F. in § 201 StGB durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) noch einmal bestätigt wurde, sollte der Gesetzgeber festhalten (vgl. auch Schilling, JZ 1980, 7 [10]).

- b) Der Gesetzgeber hat das besonders Verwerfliche bei der Straftat des § 201 Abs. 1 StGB in der Unmittelbarkeit des Eingriffs in die Privatsphäre durch die unbefugte Aufnahme auf einen Tonträger und deren direkte akustische Wiedergabe gesehen. Die authentische Wirkung einer solchen Wiedergabe ist in einem solchen Fall stärker als bei dem — etwa in einem Zeitungsartikel erfolgten — Abdruck des Wortlauts oder Inhalts eines unbefugt aufgenommenen Gesprächs. Die Problematik des Bundesratsvorschlags liegt darin, daß er in nicht genügend abgegrenzter und möglicherweise auch nicht weiter abgrenzbarer Weise dazu übergeht, auch Folgetaten einer unbefugt vorgenommenen Aufnahme zu erfassen: Strafbar soll sich auch derjenige machen, der den Text eines unbefugt aufgenommenen Gesprächs veröffentlicht oder einem Dritten mitteilt, gleichgültig, ob der Text schon vorveröffentlicht oder bereits anderen zugänglich gemacht worden war (vgl. insoweit Einwände des Hessischen Ministerpräsidenten Börner in der Anlage zur Niederschrift der 465. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1978, S. 455). Eine solche Ausdehnung ist bei einem Tatbestand, der seinen Schutzcharakter nicht aus dem Inhalt des wiedergegebenen Gesprächs, sondern der Art der Fixierung dieses Gesprächs herleitet, problematisch. Sollten jedoch mit einer solchen Ergänzung in Wahrheit in einem weiteren Umfang als bisher Privatangelegenheiten anderer Personen vor verletzenden öffentlichen Erörterungen strafrechtlich geschützt werden, so wäre der gewählte Ansatz für eine solche Ergänzung verfehlt (vgl. Schilling, JZ 1980, 10); statt dessen müßte dann eine Lösung im Sinne des § 182 E 1962 und des § 145 AE erwogen werden (vgl. RegE-EGStGB, BT-Drucksache 7/550, S. 235 f.).
- c) Bedenken bestehen gegen den Vorschlag des Bundesrates auch im Hinblick auf seine Praktikabilität. Eine Verurteilung würde voraussetzen, daß dem Beschuldigten nachgewiesen wird, daß die Wiedergabe des Wortlauts auf einer unbefugt hergestellten Aufnahme beruht. In vielen, wenn nicht sogar den meisten Fällen, wird jedoch in einem Verfahren gegen denjenigen, der den Text eines Gesprächs veröffentlicht, nicht auszuschließen sein, daß das Gespräch etwa nur heimlich mitstenographiert oder — etwa bei Zitierung kürzerer Passagen — aus dem Gedächtnis wiedergegeben wurde. Letzteres könnte vor allem auch in Verfahren gegen Gesprächsteilnehmer, die § 201 Abs. 1 StGB als Täter nicht ausschließt, in Frage kommen.
- d) Auch im Rahmen des § 202 StGB (Verletzung des Briefgeheimnisses) wurde bewußt davon abgese-

hen, die Veröffentlichung oder Wiedergabe des Inhalts eines Briefes (der z. B. versehentlich oder von einem Dritten unbefugt geöffnet wurde) mit Strafe zu bedrohen (vgl. RegE-EGStGB, BT-Drucksache 7/550, S. 237).

Eine Ergänzung des § 201 StGB müßte daher auch eine Änderung des § 202 StGB mit in die Betrachtung einbeziehen.

- e) Der Anwendungsbereich des geltenden § 201 Abs. 1 StGB ist auch nicht so eng, wie dies die Begründung des Bundesrates nahelegt. Derjenige, der eine unbefugt hergestellte Aufnahme abspielen läßt, um etwa den Wortlaut schriftlich zu fixieren, macht sich nach § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar. Er „gebraucht“ eine so hergestellte Aufnahme. (Zur Anwendung der Tonbandaufnahme zur Herstellung von Kopien vgl. Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, 20. Aufl. 1980, Rdnr. 18 zu § 201, und zur Verwendung von [akustischen] Kopien vgl. Protokoll des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, S. 1358; Samson in Systematischer Kommentar zum StGB, BT, 1976 ff., Rdnr. 12 zu § 201).
- f) Im übrigen sollten strafrechtliche Maßnahmen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn andere rechtliche Reaktionsmittel, insbesondere solche des Zivilrechts, keinen hinreichenden Schutz bieten. Der durch eine Veröffentlichung Betroffene bleibt auch bei Fehlen einer Strafvorschrift nicht schutzlos. Ihm kann ein Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zustehen, vgl. insbesondere BGHZ 73, 120 (123).
- g) Schließlich kann der Vorschlag des Bundesrates auch zu einer Gefährdung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Presse- und Informationsfreiheit führen. Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es der Presse nicht schlechthin verwehrt, rechtswidrig erlangte Informationen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung solcher Informationen ist zulässig, wenn und soweit eine umfassende Güter- und Interessenabwägung ergibt, daß der „Öffentlichkeitswert“ der Information höher als die schutzwürdigen Belange der persönlichen Eigensphäre zu bewerten ist, BGHZ 73, 120 (124). In weitaus größerem Umfang als durch Indiskretionen, so hat der BGH ausgeführt, wäre die erforderliche freie Kommunikation belastet, wenn sie einer umfassenden Rechtskontrolle ausgesetzt sein würde, BGHZ 73, 120 (125). Selbst wenn man annimmt, daß die von der Zivilrechtsprechung geforderte Güter- und Interessenabwägung auch bei der neuen Nummer 3 des § 201 Abs. 1 StGB Anwendung findet — was zutreffend und geboten erscheint —, so werden damit Abwägungsprobleme in das Strafrecht hineingetragen, deren Lösung im Rahmen des Zivilrechts sachgerechter ist. Den Organen der Presse würde ein hohes Strafbarkeitsrisiko aufgebürdet, ein Effekt, den der Strafgesetzgeber tunlich vermeiden sollte.

- h) Gesetzestechisch ist zu dem Vorschlag des Bundesrates noch folgendes zu bemerken: Er erfaßt auch die teilweise Veröffentlichung des Wortlauts und geht damit weiter als etwa § 353d Nr. 3 StGB. Im Unterschied zu letzterer Vorschrift bezieht sich aber die vorgeschlagene Nummer 3 durch die Verknüpfung mit der Nummer 1 („einer so hergestellten Aufnahme“) bereits auf die Aufnahme einzelner Worte („... des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ...“) und nicht nur eines Gesprächs im ganzen. Von daher ist es überflüssig, die teilweise Veröffentlichung besonders zu nennen.

Eine Anhörung von Fachkreisen oder Verbänden hat nicht stattgefunden. Da die Deutsche Bun-

despost beabsichtigt, für vom Fernmeldetechnischen Zentralamt auf ihre fernmeldemäßige Verträglichkeit überprüfte und zugelassene Sendeanlagen allgemeine Genehmigungen aufgrund des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) zu erteilen, werden von dem Gesetzentwurf im Ergebnis nur Veräußerer und Erwerber nichtzulassungsfähiger Sendeanlagen betroffen. Deren Belange erweisen sich jedoch mit Rücksicht auf die Strafbarkeit des ungenehmigten Errichtens oder Betreibens einer Funkanlage gemäß § 15 FAG sowie der Beihilfe zu diesem Vergehen als nicht schutzbedürftig (vgl. zur Strafbarkeit der Händler mit nichtgenehmigungsfähigen Funkanlagen OLG Frankfurt, NJW 1971, 1622; OLG Hamburg vom 6. März 1980, 2 Ss 271/79, MDR 1980, 692).

